

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurzem einer zufriedenstellenden Lösung entgegengehen.

Hiermit hätten wir die Nothwendigkeit und die Art der Verteidigungsmittel der ersten Linie darzulegen und wünschen — bei allen noch so nothwendigen Ersparungsrücksichten — die rasche Bereitstellung genügender Mittel für dieselben, ehe es zu spät ist. Mag die Militärsektion der nationalrätlichen Commission für Herstellung des finanziellen Gleichgewichts Ersparnisse in der Militärverwaltung im Betrage von fast 2 Millionen Franken vorschlagen, ohne dabei die gegenwärtige Militärorganisation abzuändern, sondern nur einzelne Bestimmungen derselben zu suspendiren oder successive auszuführen, oder mag ein noch bedeutenderer Ersparnisplan in's Leben treten, die bedeutendste Ersparung liegt immer in der unumgänglich nothwendigen Bewilligung genügender Geldmittel zur Anlage von Befestigungen, die vielleicht den Verlust von Millionen und aber Millionen verhindern werden. Es ist unmöglich, sich dieser Erkenntniß zu verschließen.

(Schluß folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

XI. Strafen.

Es giebt zwei Mittel die Leistungsfähigkeit der Truppen zu erhöhen:

Das erste ist Erweckung des Militärgelstes, des Ehr- und Pflichtgefühls. Das zweite kommt da zur Anwendung, wo das erste zur Handhabung der Disziplin und Ordnung nicht ausreicht. Letzteres besteht in der Anwendung der militärischen Strafgewalt.

Wen Pflichtgefühl nicht von Fehlern und Uebertretungen abhält, den muß Furcht vor Strafe in den Schranken halten.

Der militärischen Strafgewalt sind unterworfen:

a. Die Wehrmänner aller Truppengattungen und Grade für die Dauer des Militärdienstes.

b. Die Militärbeamteten, Instructoren, Angestellten u. s. w. „für Dienstesangelegenheiten“, so lange sie ihre Anstellung behalten und aus der Militärkasse besoldet werden.

c. Das Personal, welches sich freiwillig beim Militär verwenden läßt, wie Bereiter, Pferdewärter, Offiziersbediente, Puffer, Marktender u. s. w.

d. Requirirte Fuhrleute, Arbeiter in Kriegszeit.

e. Kriegsgesangene und internirte Militärpersonen.

Die militärische Strafgewalt wird ausgeübt:

a. Durch die Militärbehörden.

b. Durch Militär- oder Kriegsgerichte.

Die militärische Strafgewalt kommt zur Anwendung bei strafbare Handlungen und Unterlassungen.

Dieselben sind entweder Vergehen, Verbrechen oder Ordnungsfehler.

Nachstehende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungsstrafe, die durch eine Commandostelle oder ein Disciplinargericht auszusprechen ist, belegt:

a. Unerlaubtes Verlassen des Instructionsdienstes, wenn nicht eine schwerere Strafe erforderlich ist.

b. Verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufs (Appell), beim Exerciren, bei den Musterungen und Inspectionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen.

c. Verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich.

d. Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

e. Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen in Betreff der Militärorganisation vorgeschrieben sind, sowie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetz höher bestraft werden müssen.

f. Betrunktheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exercirens oder einer andern Dienstverrichtung.

g. Raufereien oder Streitigkeiten des Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solcher Streitigkeit keine bedeutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde.

h. Unbedeutende Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

i. Ungehöriges, störrisches oder sonst ungehörliches Betragen gegen militärische Oberg oder gegen Militärbehörden und Militärbeamtete, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht.

k. Geringsüchtige Drohungen.

l. Unwahrschafte Angaben gegen militärische Oberg in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen.

m. Verweigerte Angaben seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Oberg; ebenso die Angabe eines falschen Namens.

n. Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe.

o. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, besonders Zutragen von Speisen und Getränken.

p. Ungehörliches Betragen, Zumuthung oder Forderung an einen Quartierträger oder seinen Hausgenossen, falls sie nicht der Art sind, daß sie einen höhern Grad der Strafbarkeit erlangen.

q. Ungehörliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger.

r. Geringsüchtige Ehrenverletzungen.

s. Willkürliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden Fällen.

t. Unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendung.

u. Mord.

v. Verpfändung einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache, eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen gestalte, sowie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt.

w. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers.

x. Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit.

y. Unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens.

z. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltanmaßung in geringsüchtigen Fällen.

Die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet; Pflichtverletzungen, welche einer Schilddache oder Berette im Instructionsdienst zur Last fallen.

Disziplinarstrafen sollen nachfolgende zur Anwendung kommen:

A. Für Mannschaft:

- a. Verweis beim Rapport;
- b. Verweis vor der Front;
- c. Militärfrohnen (corvée);
- d. Straferzieren (anhaltend je eine Stunde mit Unterbrechung von mehreren Stunden);
- e. Erscheinen mit Waffen und Gepäck beim Rapport;
- f. Kasernenarrest (Quartier- oder Zelt-Arrest);
- g. Einfacher oder Wachzimmerarrest (Polizei-saal);
- h. Strenger oder scharfer Arrest (ersten Grades Gefängniß, zweiten Grades Einzelhaft);
- i. Straßdienst.

Bei Kasernenarrest darf der Wehrmann die Kaserne (Quartier, Zelt) nicht verlassen und in ersterem Fall die Cantine nicht besuchen.

Bei einfachem oder Wachzimmerarrest werden die Arrestanten gemeinschaftlich in einem besondern Lokal (Polizei-saal) eingeschlossen. Ist kein solcher vorhanden, so können sie auf dem Wachzimmer, in einem besondern Zelt, einer Baracke u. dgl. untergebracht werden.

Das Lokal für strengen Arrest soll wo möglich halbbunkel sein und nur von oben Licht erhalten. Das Rauchen kann verboten werden.

Strenger Arrest zweiten Grades kann mit Fasten bei Wasser und Brod verschärft werden. Abwechselnd 1 Tag gewöhnliche Kost und 1 Tag Fasten.

Bei Toben und excessivem Benehmen dürfen den Arrestanten Handschellen angelegt werden. Dieses ist jedoch nicht als besondere Strafe, sondern als Vorsichtsmaßregel aufzufassen.

In solchen Fällen kann der Tobsüchtige auch einstweilen in Einzelhaft (Gefängniß) gebracht werden.

B. Für Unteroffiziere und Offiziersbildungsschüler:

- a. Einfacher Verweis beim Rapport;
- b. Strenger Verweis vor Höhern oder den Kameraden;
- c. Entziehen der Begünstigung 1 Stunde über den Zapfenstreich auszubleiben;
- d. Kasernenarrest;
- e. Einfacher Arrest (im Unteroffizierarrest-Lokal);
- f. Scharfer Arrest (Gefängniß, Einzelhaft mit den oben vorgesehenen Verschärfungen);
- g. Einstellen im Grab;
- h. Aufnahme des Warnungsaktes;
- i. Entsetzung.

Die Unteroffiziere erhalten für einfachen und scharfen Arrest besondere Arrestlokalitäten. Es ist untersagt, dieselben in einem Arrestlokal gemeinschaftlich mit der Mannschaft unterzubringen.

C. Für Offiziere aller Grade:

- 1) Verweis:
 - a. einfacher, beim Rapport oder schriftlich;
 - b. scharfer, in Gegenwart der Kameraden oder Höherer.
- 2) Arrest:
 - a. einfacher;
 - b. scharfer.

Entzug der Begünstigung mehr als 1 Stunde über den Zapfenstreich auszubleiben.

Aufnahme des Warnungsaktes.

Bei einfachem Arrest darf der Offizier sein Quartier (Zimmer) nur zu Dienstverrichtungen verlassen. Besuche zu empfangen ist untersagt.

Bei scharfem Arrest wird dem Offizier ein besonderes Arrestzimmer angewiesen.

Mit scharfem Arrest kann Abnahme des Säbels verbunden werden.

Das Arrestzimmer darf bei scharfem Arrest auf Befehl verschlossen werden. Unter Umständen kann eine Schilbwache vor den Eingang des Arrestzimmers gestellt werden.

Das Arrestzimmer soll anständig eingerichtet sein. — Es darf keine weitere als obgenannte Verschärfung eintreten.

Wenn ein Instructionsdienst durch die längere Dauer des einfachen oder scharfen Arrests die Ausbildung des betreffenden Wehrmannes (gleichgültig ob derselbe einen Grad bekleide oder nicht) leiden würde, so kann angeordnet werden, daß dieser die Strafe erst bei Entlassung aus dem Dienst antrete. Ebenso ist es immer zu halten, wenn die Strafe früher nicht in Vollzug gesetzt werden konnte.

In all den Fällen, wo ein Arrestant zurückbehalten wird, hat dieser Anspruch auf Sold und Verpflegung so lange er in Verhaft bleibt.

Bei strengem Arrest fällt die Hälfte des Soldes aller Wehrmänner in das Ordinäre oder in den Winkelriehfond. Ersteres hat zu geschehen bei Soldaten und Unteroffizieren im Truppenverband, letzteres außerhalb desselben und bei Offizieren.

Strafkompetenzen. Nachstehende Stellen haben das Recht die Straffälle zu erledigen, welche mit den in ihrer Kompetenz liegenden Strafen gebüßt werden können, und zwar:

1) Das Compagnie-Commando:

A. Für Soldaten:

Verweis beim Rapport und vor der Front.

Militärfrohnen bis 4 Tage.

Straferzieren bis 4 Stunden.

Kasernenarrest 8 Tage.

Wachzimmer- (oder Polizei-arrest) 4 Tage.

Scharfer Arrest in oben angegebener Weise 2 Tage.

B. Unteroffiziere:

Verweis:

einfacher,

scharfer.

Entziehen der Begünstigung über den Zapfenstreich auszubleiben bis 14 Tage.

Kasernenarrest 8 Tage.

Einfacher Arrest (Zimmerarrest) 4 Tage.

Scharfer Arrest 2 Tage.

Offiziere können nur in Arrest gesetzt werden. Die Bestimmung der Strafe hängt vom Bataillons- bezw. Schulcommandanten ab.

2) Bataillons-Commando:

Die sämtlichen Compagniestrafen.

Für Mannschaft überdies:

a. Kasernenarrest bis 10 Tage.

b. Wachzimmerarrest bis 6 Tage.

c. Scharfer Arrest 3 Tage.
 Für Unteroffiziere:
 Die frühern Strafen.
 Ueberdies:
 Kasernenarrest bis 10 Tage.
 Einfacher Arrest 6 Tage.
 Scharfer Arrest 3 Tage.
 Für Offiziere:
 Verweis:
 einfacher,
 scharfer.
 Arrest, einfacher 4 Tage.
 Arrest, scharfer 4 Tage.
 Aufhebung der Begünstigung länger als 1 Stunde
 über den Zapfenstreich auszubleiben bis 14 Tage.
 Der Regiments-Commandant obige Strafen.
 Ueberdies für Mannschaft:
 Kasernenarrest bis 14 Tage.
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 4 Tage.
 Unteroffiziere:
 Kasernenarrest 12 Tage.
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 4 Tage.
 Aufnahme des Warnungsaktes für Unteroffiziere.
 Offiziere die Strafen des Bataillons-Comman-
 danten, überdies:
 Einfacher Arrest 8 Tage.
 Scharfer Arrest 8 Tage.
 Antrag für Aufnahme des Warnungsaktes.
 Das Disziplinargericht hat folgende Befugnisse:
 Für Mannschaft:
 Einfacher Arrest bis 30 Tage.
 Scharfer Arrest bis 30 Tage.
 Militär-Gefängniß bis 3 Monate.
 Strafdienst bis 60 Tage.
 Für Unteroffiziere:
 Einfacher Arrest 30 Tage.
 Scharfer Arrest 30 Tage.
 Militär-Gefängniß 3 Monate.
 Einstellen im Grad und Entsetzung.
 Ueber Offiziere:
 Einfacher Arrest bis 30 Tage.
 Scharfer Arrest bis 30 Tage.
 Festungsarrest (auf Luziensteig) 3 Monate.
 Selbstständige Bataillons-Commandanten erhalten
 die Strafcompetenzen des Regiments-Comman-
 danten. Dieselben sind als selbstständig zu be-
 trachten, sobald sie unter keinem besondern Regi-
 ments- oder Schulcommandanten stehen.
 Selbstständige Compagnie- (Schwadron- oder
 Batterie-) Commandanten erhalten die Strafcompe-
 tenz des Bataillons-Commandanten.
 Der Compagniechef darf den Zugschefß folgende
 Strafcompetenzen einräumen:
 2 Stunden Militärfrohnen,
 1 Stunde Straferzieren,
 Einmal Erscheinen mit Saß und Paß.
 Diese Strafcompetenzen können auf Antrag des
 Compagnie-Commandanten von dem Bataillons-
 Commandanten entzogen werden, wenn von ihnen
 zu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Die Zugschefß haben jede verhängte Strafe zu
 melden.

Unteroffiziere in selbstständiger Stellung können
 1 Tag scharfen oder 2 Tage einfachen Arrest ver-
 hängen.

Subalterroffiziere in ähnlichen Fällen haben
 Competenz des Compagniechefs.

Die höhern Offiziere (Brigadiere und Divisionäre)
 haben gleiche Strafcompetenz wie die Regiments-
 Commandanten.

Die Chefs besonderer Anstalten und Commandos
 u. s. w. haben die Strafcompetenz, wenn sie Haupt-
 mannsgrad besitzen, wie die Compagniechefs; wenn
 sie Majore sind, wie die Bataillons-Commandanten;
 wenn sie Oberstlieutenants sind oder noch höheren
 Rang besitzen, wie Regiments-Commandanten.

Die Strafcompetenz der höhern Befehlshaber,
 welche den Regiments-Commandanten vorgefetzt sind,
 tritt nur ein, wenn der Fehler:

- a. von ihren unmittelbaren Untergebenen be-
 gangen wird;
- b. wenn er unter ihren Augen;
- c. gegen ihre dienstliche Autorität oder
- d. von Militärpersonen verschiedener Truppen-
 theile ihres Dienstbereiches begangen oder
- e. ihnen die Entscheidung oder Bestimmung der
 Strafe gemeldet oder
- f. von dem niedern Befehlshaber ungestraft ge-
 lassen ist.

Stations- und Festungs-Commandanten haben
 Strafbefugniß:

- a. bei Excessen, Störung der Ruhe, Sicherheit
 und Ordnung;
- b. bei Verstößen im Wach- und Platzdienst;
- c. bei Verstößen gegen militärisch-polizeiliche An-
 ordnungen oder gegen Anordnungen, welche die
 Befestigungen und Vertheidigungsmittel betreffen;
- d. wenn der Verstoß gegen ihre Autorität statt-
 gefunden hat;
- e. wenn der Fehler von einem Offizier, Unter-
 offizier oder Soldaten begangen wurde, die Truppen-
 körpern angehören, von denen keine mit Disziplinar-
 strafgewalt versehene Stelle sich im Orte befindet.

(Fortsetzung folgt.)

U n s l a n d.

Oesterreich. (Brucker Lager.) Die diesjährigen Uebungen
 im Lager bei Bruck an der Leitha werden in 5 Perioden statt-
 finden, und zwar wird die erste Periode vom 14. Mai bis 6. Juni,
 die zweite Periode vom 7. Juni bis 4. Juli, die dritte Periode
 vom 5. bis 30. Juli, die vierte Periode vom 31. Juli bis
 25. August und die fünfte Periode vom 26. August bis 12. Sep-
 tember währen. Während der Dauer der beiden ersten Lager-
 perioden werden die Compagnie-Uebungen, in der dritten Periode
 die Bataillons-Uebungen und sodann bis 25. August kleine
 Uebungen mit gemischten Waffen vorgenommen werden. In der
 fünften Lagerperiode werden die Uebungen mit Truppen-Divisionen
 durchgeführt. Die in die vierte und fünfte Lagerperiode einge-
 theilten Truppen erhalten einen Munitionszuschuß von 15 Stück
 blinden Patronen per Geschütz und 25 per Feuergewehr. Mit
 der Oberleitung der von den Lagertruppen instructionsgemäß vor-
 zunehmenden Waffenübungen wurde das General-Commando in
 Wien betraut. In der ersten Periode wird die erste Infanterie-